

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Soweit Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft (www.schumag.de) öffentlich zugänglich sind, kann darauf verwiesen werden. Hiervon wird nachfolgend Gebrauch gemacht. Die Schumag Aktiengesellschaft verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

Erklärung gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die aktuelle Entsprechenserklärung vom März 2013 ist auf unserer Internetseite im Bereich Investor Relations / Corporate Governance veröffentlicht.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Eine Übersicht über die aktuellen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats befindet sich auf unserer Internetseite im Bereich Unternehmen / Management.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft führt er die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands sind außerdem in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite im Bereich Investor Relations / Corporate Governance zur Verfügung steht.

Der **Aufsichtsrat** bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling unterrichtet. Mindestens einmal jährlich wird ihm über die Unternehmensplanung berichtet. Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand, einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Über wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung sowie die Leitung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, wird er vom Vorstand stets und unverzüglich informiert. Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, sind in § 8 Absatz 1 der Satzung aufgeführt.

Der Vorstand bedarf demnach der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

1. Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an Unternehmen,
2. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen,
3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Wert des Geschäfts einen Betrag von € 511.291,00 übersteigt,
4. Erteilung von Generalvollmachten.

Der Aufsichtsrat kann außerdem nach § 8 Absatz 2 der Satzung bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zudem nach eigenem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne oder externe Berater hinzuziehen.

Aufgaben, Verfahrensregeln und Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung niedergelegt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite im Bereich Investor Relations / Corporate Governance zur Verfügung steht.

Der Aufsichtsrat hat gemäß Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

Ausschüsse

Bei der Gesellschaft bestehen ein Personalausschuss sowie ab der Aufsichtsratssitzung vom 7. Dezember 2010 ein Prüfungsausschuss. Der Personalausschuss hat die Aufgabe, die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vorzubereiten und insbesondere die Bedingungen der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zu diskutieren, zu verhandeln und vorzubereiten. Über die Fragen der Vorstandsvergütung entscheidet nach Inkrafttreten des VorstAG abschließend der Aufsichtsrat selbst. Der Personalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei der vier Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat, die vom gesamten Aufsichtsrat zu wählen sind. Ihm obliegen die in Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex aufgezählten Aufgaben, insbesondere die Befassung mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance. Andere Ausschüsse werden, da der Aufsichtsrat nur aus sechs Personen besteht und alle anstehenden Themen im Plenum behandelt werden sollen, nicht eingerichtet.

Bericht zur Corporate Governance

Ergänzende Angaben zur Unternehmensführung finden sich auch im Bericht zur Corporate Governance, der ebenfalls auf unserer Internetseite im Bereich Investor Relations / Corporate Governance zur Verfügung steht.

Aachen, im März 2013
Schumag Aktiengesellschaft
Der Vorstand